

STADT : SALZBURG

P.b.b.
02Z032107M
Erscheinungsort 5020
Salzburg
Verlagspostamt 5020
Salzburg

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

15. Mai 2007
Folge 9/2007

Inhalt

Flächenwidmungsplan	2
Bebauungspläne	2 – 4
Öffentliches Gut	4
Öffentliche Straßenbeleuchtung	4
Steuerterminkalender	5
Fahrverbote Hofstallgasse – Max-Reinhardt-Platz, Kaigasse, Mozartplatz	5
Impressum	5

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/35383/2007/02

Salzburg, 7. Mai 2007

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg - (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich Itzling, Rettenlackstraße bzw. Ziegeleistraße; öffentlichen Auflage des Entwurfes der beabsichtigten Änderung zur Kennzeichnung des Auswirkungsbereiches zweier Seveso-II-Betriebe

Kundmachung

Gemäß § 11 b Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 sowie § 23 Abs. 3 und Abs. 4 lit. a des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 35. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 8.11.2006, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 3/2007, Seite 2*]) für ein Gebiet im Bereich Itzling, Rettenlackstraße bzw. Ziegeleistraße, entsprechend der planlichen Darstellung ON 1 samt dem erforderlichen Wortlaut zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Mit dieser Änderung des Flächenwidmungsplanes wird dem gesetzlichen Auftrag nach Kennzeichnung der mit Bescheiden der Salzburger Landesregierung vom 19.10.2005, Zahl 20703-1/00750/13-2005, und vom 27.3.2007, Zahl 20703-1/00750/28-2007, festgelegten Auswirkungsbereiche der SEVESO-II-Betriebe „BP Gas Austria GmbH – Gaslager Salzburg/Itzling“ und „TBG-Tanklager“ nachgekommen.

Eine Umweltprüfung gemäß § 4 ROG 1998 ist zur Kennzeichnung der Auswirkungsbereiche nicht erforderlich.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt durch vier

Wochen, und zwar in der Zeit vom 4.6.2007 bis einschließlich 2.7.2007, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998 von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind zu begründen und durch zur Beurteilung geeignete Unterlagen zu belegen.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/32871/2007/03

Salzburg, 23. April 2007

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd - West 15/G1/N1“ - 1. Änderung; öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Johann-Lugert-Straße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt

Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd - West 15/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Münchner Bundesstraße Süd - West 15/G1/N1“ im Bereich Johann-Lugert-Straße, KG Maxglan, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 16.5.2007 bis einschließlich 14.6.2007 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/33515/2007/02

Salzburg, 23. April 2007

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Leopoldskron - Gneis 15/G1“ - 1. Änderung; öffentliche Auflage des Entwurfes

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Leopoldskron - Gneis 15/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Leopoldskron - Gneis 15/G1/N1“, KG Leopoldskron, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 16.5.2007 bis einschließlich 14.6.2007 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein be-

rechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/25639/2007/07

Salzburg, 24. April 2007

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Glaserstraße 3/G1/N2“ - 2. Änderung; neuerliche öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Weberbartweg, Neuhäuslweg

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Glaserstraße 3/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Glaserstraße 3/G1/N2“ im Bereich Weberbartweg, Neuhäuslweg, KG Aigen I, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 18.5.2007 bis einschließlich 15.6.2007 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Fund-Service

Schloss Mirabell, EG
Mo-Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr
Tel. 8072-3580
fundamt@stadt-salzburg.at
www.fundamt.gv.at

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/36131/2007/05

Salzburg, 25. April 2007

Betrifft:

**Bebauungsplan der Grundstufe „Itzling-Ost 10/G1“;
Neuaufstellung; öffentliche Auflage des Entwurfes im
Bereich Schopperstraße**

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Grundstufe „Itzling-Ost 10/G1“ im Bereich Schopperstraße, KG Itzling, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 16.5.2007 bis einschließlich 13.6.2007, beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Beschlüsse und Bausperren

keine



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadtbücherei

Hauptbücherei

Mo, Do, Fr: 10 – 18 Uhr, Di und Mi:
15 - 19 Uhr Tel. 8072-2450

Kinderbücherei

Mo bis Fr: 15 – 18 Uhr, Do: 10 – 12 Uhr
Tel. 8072 – 2491

Mediathek

Mo, Do, Fr: 10-18 Uhr, Di, Mi: 15-19 Uhr
Tel. 8072 – 2155

**Öffentliches Gut
Gemeingebrauch/
(Ent-) Widmungen**

Magistrat Salzburg
Zahl: 08/04/23373/2007/02

Salzburg, 25. April 2007

Betrifft:

**Übernahme des Gst. 951 KG Morzg in das öffentliche
Gut der Stadtgemeinde Salzburg**

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Beschluss des Bauausschusses der Landeshauptstadt Salzburg vom 17.04. 2007 das Gst. 951 KG Morzg in das öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Mag. Wilhelm Rader

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/04/30172/2007/02

Salzburg, 25. April 2007

Betrifft:

**Öffentliche Straßenbeleuchtung; Bestimmung des
Zeitpunktes der Errichtung in bestimmten Verkehrs-
flächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes**

Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in einer Sitzung vom 17.04.2007 bestimmt, dass für nachstehend angeführte öffentliche Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes LGBl. Nr. 77/1976, LGBl. Nr. 99/2001 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 48/2001 samt Druckfehlerberechtigung

vom 02.04.2007

Eine öffentliche Straßenbeleuchtung zu errichten ist.

Dr.-Adolf-Altman-Straße auf Gst. 879, KG Morzg

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat:
Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg
Zahl: 08/01/22699/2007/04

Salzburg, 2. Mai 2007

Betrifft:
Steuerterminkalender Juni 2007

Städtische Steuern und Abgaben im Juni 2007

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag gem. Sbg. Tourismusgesetz	für April 2007
Kommunalsteuer	für Mai 2007
Vergnügungssteuer (nur regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen)	für Mai 2007

Für den Bürgermeister:
Peter Santner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/04/47436/2000/17
Zahl: 05/04/38644/2000/06
Zahl: 05/04/35002/2007/02

Salzburg, 3. Mai 2007

Betrifft:
**1. Hofstallgasse – Max-Reinhardt-Platz;
Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge; Abänderung**
**2. Kaigasse;
Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge**
**3. Mozartplatz;
Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge außer einspurigen
Motorrädern**

Verordnung

Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 wird vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde folgendes verordnet:

1. Die Verordnung vom 15.12.2004, Zahl: 5/04/47436/2000/007, wird dahingehend abgeändert, dass von dem für die Hofstallgasse und den Max-Reinhardt-Platz erlassenen Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge (§ 52 Z. 6c StVO) Taxi, gehbehinderte Personen (§ 29b Abs. 4 StVO), Marktfahrzeuge, Ladetätigkeit werktags 6.00 – 10.30 Uhr, Handelsvertreter werktags 6.00 – 10.30 Uhr, die Hofzufahrt sowie die Vorfahrt zum Festspielhaus 1 Stunde vor bis 1 Stunde nach einer Aufführung, ausgenommen sind.

2. Für die Kaigasse wird ein „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ (§ 52 Z. 6c StVO) verordnet, von dem Taxi,

gehbehinderte Personen (§ 29b Abs. 4 StVO), Ladetätigkeit werktags 6h – 10.30h, Handelsvertreter werktags 6h – 10.30h sowie die Zufahrt zum Krankenhaus und zum Chiemseehof, ausgenommen sind.

3. Für den Mozartplatz wird ein „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge außer einspurigen Motorrädern“ (§ 52 Z. 6a StVO) erlassen, von dem Taxi, gehbehinderte Personen (§ 29b Abs. 4 StVO), Ladetätigkeit werktags 6.00 – 10.30 Uhr, Handelsvertreter werktags 6.00 – 10.30 Uhr sowie die Zufahrt zur Post mit Hinterlegungsanzeige, ausgenommen sind.

4. Das Inkrafttreten dieser Verordnung wird mit 1. Juni 2007 festgelegt.

5. Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 2b StVO 1960 iVm § 19 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966 im Amtsblatt kundzumachen.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat:
Johann Padutsch

Öffentliche Ausschreibungen

keine



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 57, Folge 9/2007

15. Mai 2007

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Petra Lassnig. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen,
u.v.m. aus der
Stadt Salzburg